

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Kurt Schöbi, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellenrgd.ch

Zürich, 8. Mai 2023

**Dossier Nr 9250, «SRF News/SRF 4» vom 27. März bzw. 1. April 2023 –
«Die Wokeness stirbt»: LGBTQ wird zum politischen Kampfbegriff»**

Sehr geehrter Herr XY

Besten Dank für Ihr Mail vom 3. April 2023, in dem Sie obigen Beitrag wie folgt beanstanden:

«Der beanstandete Artikel befindet sich im Bereich News -> International und ist weder als Kommentar noch als Meinung deklariert. Jedoch wird im Artikel lediglich in einseitiger Weise die Meinung einer offensichtlich linken Historikerin dargestellt, welche politische Gegner der "Woke"-Ideologie mit den Nationalsozialisten des Dritten Reiches vergleicht. Der Vergleich wird mit einem Bild von Bücherverbrennungen aus dem Dritten Reich unterlegt. Die einseitigen Meinungsäusserungen der Historikerin werden in keiner Weise kritisch hinterfragt, weder vom Fragesteller noch durch die Darstellung einer Gegenmeinung. Es ist dem Leser deshalb nicht möglich, sich unvoreingenommen eine eigene Meinung zum Thema zu bilden, wie dies das Vielfalts- und das Sachgerechtigkeitsgebot fordern. Da es sich um einen Newsbeitrag mit Informationsgehalt handelt, ist das Sachgerechtigkeitsgebot anwendbar. Überdies verletzt der Artikel Grundrechte einer politischen Gruppierung und diskriminiert diese, indem er ihre Ansichten mit jenen der Nationalsozialisten vergleicht und als "faschistisch" bezeichnet. Sowohl im Text als auch mit Bild wird Ron DeSantis, demokratisch gewählter Gouverneur von Florida, unwidersprochen und ohne sachliche Einordnung mit den Nationalsozialisten des Dritten Reiches verglichen. Ein solcher Vergleich ist ungeheuerlich und darf von einem öffentlich-rechtlichen Fernsehsender nicht leichthin vorgenommen werden. Er verstösst in der vorgenommenen Art in grober Weise gegen das Sachgerechtigkeitsverbot.»

Die Redaktion hat folgende Stellungnahme verfasst:

Laut den beiden Beanstandern verletzen der Artikel und das Radiointerview das Sachgerechtigkeitsgebot. Sie seien nicht als Kommentar gekennzeichnet gewesen und hätten unzulässige Äusserungen enthalten. Ausserdem sei die Gesprächspartnerin nicht als Aktivistin situiert worden.

Tatsächlich handelte es sich hier nicht um einen Kommentar. Von einem solchen sprechen wir, wenn er aus der Feder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von SRF kommt, das heisst, wenn wir als Redaktion zu einem Sachverhalt oder einem Ereignis Stellung beziehen. Hier haben wir hingegen die Meinung einer Expertin transportiert. Dass Gespräche mit Experten und Akteuren stets deren Sichtweisen abbilden, liegt in der Natur der Sache. Genau um ihre Einschätzungen und Positionen kennenzulernen, laden wir Leute zu Interviews ein. Doch Interviews gehören nicht zum journalistischen Genre des Kommentars. Dieses Genre definieren wir in unseren Publizistischen Leitlinien.

Wir haben die Expertin als Historikerin an der Universität Kassel vorgestellt, was den Tatsachen entspricht. Tatsächlich sagt sie auf der Universitätswebseite, dass es ihr ein Anliegen sei, die Thematik sexuelle Minderheiten an deutschen Universitäten dauerhaft zu verankern. Allerdings dürften sich die grosse Mehrheit von Professoren und Forschern an Universitäten für ihr jeweiliges Fachgebiet und ihre Spezialthemen engagieren, nicht zuletzt dafür, dass sie an Bildungsanstalten aufgewertet werden. Ein solches Engagement ist, sozusagen, interessen- und berufsbedingt und macht sie noch nicht zu Aktivistin. Dafür müssten zusätzlich die konkrete, praktische Mitarbeit oder gar Führungsaufgaben in aktivistischen Nichtregierungsorganisationen kommen.

Was die von Sabrina Mittermeier gemachten Aussagen betrifft: Selbstverständlich kann man sie teilen oder auch nicht. Aber sie sagt nichts, das justiziabel wäre. Sie verletzt niemandes Persönlichkeitsrechte, da sie keine Person oder Personengruppe als faschistisch bezeichnet. Sie betont ausserdem in dem Gespräch gleich mehrfach, dass es sich um ihre persönliche Sichtweise und Einschätzung handelt. Etwa wenn sie sagt: «Wenn ich die Gesetze (Red: die neuen Gesetze in US-Bundesstaaten) betrachte, dann kann ich das nur noch als Faschismus bezeichnen.» Ebenfalls ist ihr bewusst, so sagt sie im Interview, dass Vergleiche zu Nazideutschland stets heikel sind. Sie gelangt dann aber zum Schluss, dass es in diesem Fall – aus ihrer Sicht – eben doch Parallelen gebe. Sie meint damit die Mechanismen des Faschismus. Die Moderatorin hakt hier kritisch nach. Sie fragt ihre Interviewpartnerin, ob der Begriff Faschismus nicht allzu stark sei, damit Mittermeier ihre Einschätzung gegenüber dem Publikum begründen kann, ja muss. Mittermeier tut das und nennt mehrere Punkte: Einschränkung der Meinungsäusserungsfreiheit, Hass- und Hetzreden, Einschränkung der Persönlichkeitsrechte und der Bildungs-, beziehungsweise Lehrfreiheit. Und sie sagt, erneut explizit als persönliche Meinung deklariert, dass das für sie sehr deutlich nach Faschismus klinge.

Wir sind überzeugt, mit dem Interview mit Sabrina Mittermeier dem Publikum zwar die pointierte Meinung einer Expertin vorgesetzt, damit jedoch das Sachgerechtigkeitsgebot nicht verletzt zu haben. Es gehört zu unseren Aufgaben und unserem Auftrag, Denkanstösse zur Meinungsbildung anzubieten.

Da schliesst auch prononcierte Einschätzungen mit ein, wenn sie verargumentiert sind. Und selbstverständlich ist bei diesem wie bei anderen Themen: Es sollen im Lauf der Zeit auch Stimmen zu Wort kommen, die andere Haltungen und Sichtweisen vertreten. Wir bitten Sie deshalb, die beiden Beanstandungen abzulehnen.

Die Ombudsstelle hält fest:

Was den Vorwurf betrifft, der Beitrag sei nicht als Kommentar oder als Meinung bezeichnet worden, so gehen wir mit der Begründung der Redaktion einig. Gespräche mit Externen werden ja genau deshalb geführt, um andere Meinungen zu hören.

Hingegen erachten wir den Beitrag aus anderen Gründen als problematisch:

Die Aussagen der interviewten Sabrina Mittermeier sind unzweifelhaft krass. Sie wird als Historikerin vorgestellt und vergleicht unter anderem die neuen Gesetze in den US-Bundesstaaten, welche die Rechte von Menschen aus der LGBTQ+-Community einschränken, als faschistisch.

Diese Vergleiche aus dem Munde einer Historikerin irritieren. Der Ursprung des Faschismus liegt in Italien. Der italienische Faschismus zeichnet sich aus durch ein autoritäres, Demokratie ablehnendes und auf einen Führer gerichtetes Regierungssystem. Einen Pluralismus liess das Regime nicht zu. Es gab keine Meinungs- und Pressefreiheit, politische Gegner wurden verfolgt. Ihm fehlte allerdings der völkische Rassismus und Antisemitismus, der im späteren deutschen Nationalsozialismus zur systematischen Ausrottung ganzer Bevölkerungsteile führte.

Die neuen US-Gesetze als faschistisch zu bezeichnen, ist aus historischer Sicht deshalb äusserst problematisch. In den USA herrscht immer noch Pluralismus, es gilt- die Meinungs- und Pressefreiheit, Andersdenkende sind nicht an Leib und Leben bedroht. Es genügt nicht, wenn die Interviewerin Sabrina Mittermeier relativ harmlos nachfragt, ob der Vorwurf des Faschismus nicht «ein starker Begriff» sei und die Interviewte ihren Vergleich anschliessend aus ihrer Sicht begründet.

Sabrina Mittermeier wird nämlich als Historikerin mit dem Fachgebiet Geschichte Nordamerikas an der Universität Kassel vorgestellt und als nichts sonst. Durch diese Einführung wird der Eindruck erweckt, die Befragte verbreite eine weit akzeptierte, historisch begründete Meinung. In Wahrheit geht es ihr aber vor allem um die Thematik «sexuelle Minderheiten», was aber nicht kontextualisiert wird und vom Publikum auch nicht erkannt werden kann. Selbst wenn Sabrina Mittermeier erwähnt, dass das ihre Meinung sei – es ist auch die Meinung der befragten Historikerin.

Wäre der Forschungsschwerpunkt «Geschichte der Sexualität und speziell queere Geschichte und queer studies», wie auf der Webseite der Universität Kassel zu lesen, erwähnt worden – die Aussagen wären nach wie vor historisch bedenklich gewesen.

Aber sie wären so eingebettet worden, dass das Publikum das Interview und seine Stossrichtung hätte einordnen können und die Meinungsbildung möglich gewesen wäre. Der Faschismus-Vorwurf hätte als Zustimmung zur LGBTQ+-Bewegung und nicht als historische Einbettung qualifiziert werden können. Ohne diese Erklärung aber verstösst der Beitrag gegen das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes, sodass wir die **Beanstandung gutheissen**.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz